

ausfichtlichen Bedarf der Berufsgenossenschaft an Geldmitteln zu decken und Betriebsmittel in angemessener Höhe bereitzustellen. Steht der im Jahre tatsächlich erforderlich gewesene Bedarf fest, so wird er auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Hierbei wird die Höhe des auf jedes Mitglied entfallenden Beitrags nach der Größe und Gefährlichkeit seines Betriebs abgestuft. Bei den Zweiganstalten wird dagegen der wahrscheinliche Bedarf nach festen, für einen bestimmten Zeitabschnitt, höchstens 5 Jahre, in einem „Prämientarif“ festgestellten Sätzen von den Unternehmern im voraus eingezogen (Prämienverfahren). Die Beträge für Entschädigungen aus Unfällen bei Bauarbeiten mit höchstens 6 Arbeitstagen und unter Umständen aus Unfällen bei Kleinbetrieben und Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege und dem Gesundheitsdienst werden auf die im Bezirke der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer umgelegt. Der aufzubringende Bedarf bestimmt sich regelmäßig nach dem Betrage der gemachten Ausgaben. Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft (mit gewisser Beschränkung) und die Zweiganstalten gilt jedoch das Kapitaldeckungsverfahren, nach dem nicht nur der wirkliche Bedarf, sondern der Kapitalwert der Renten aufzubringen ist, die dem Versicherungsträger im abgelaufenen Geschäftsjahre zur Last gefallen sind (§§ 731 ff., 798 ff., 989 ff., 1162 ff., 1196). Die Berufsgenossenschaften haben Rücklagen anzusammeln, die durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen gebildet werden und nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts, das dann auch die Art der Ergänzung bestimmt, angegriffen werden dürfen (§§ 741 ff., 1013, 1164).

Durch diese Aufbringung der Mittel sind die Unternehmer an der Verringerung der Betriebsgefahren und der Entschädigungslast wirtschaftlich beteiligt. Nach dem Gesetz erwächst hieraus den Berufsgenossenschaften Recht und Pflicht, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, ihre Einhaltung durch technische Aufsichtsbeamte zu überwachen und ihre Übertretung mit Strafe (für die Unternehmer und die Arbeiter) zu bedrohen. An der Beratung und Beschlussfassung über diese Vorschriften sowie an der alljährlichen Beratung über die Maßnahmen zur Unfallverhütung nehmen auch Vertreter der Versicherten teil, und zwar mit vollem Stimmrecht und in gleicher Anzahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder. Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Die Berufsgenossenschaften haben für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen und sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts verpflichtet, zu diesem Zwecke technische Aufsichtsbeamte anzustellen (§§ 848 ff., 1030 ff., 1199 ff.).

Die Entschädigungen zahlt die Post vorschußweise auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände. Die Zahlungen werden nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs den Genossenschaftsvorständen nachgewiesen und von ihnen eingezogen. Doch können die obersten Postbehörden — und das tun sie tatsächlich — von jeder Genossenschaft bis zur Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Beträge einen Vorschuß einfordern, den das